



Weisung

1401.1

27.03.2025

**Jungwaldpflege, Pflanzungen von an den Klimawandel angepassten Baumarten
GF-S (64e WSG) und FP-J (64c WSG)**

- Neue Weisung*
 Aktualisierung der Weisung 1401.1 vom 24.05.2022

Inkrafttreten: 01.01.2025

- Verteiler:**
- verfügbar auf dem amtsinternen Server*
 - verfügbar auf dem Internet*
 - Information per E-Mail an die:*
 - *Leiter der Forstkreise*
 - *Sektionschefs des WNA*
 - auf Anfrage an:*
 - *Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer*
 - *weitere betroffene Ämter oder Organisationen*
 - *spezialisierte Planungsbüros*

Hinweis: *Aus Gründen der Vereinfachung bezieht sich die Verwendung der männlichen oder weiblichen Form gleichermassen auf Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts.*

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.	Allgemeines.....	2
2.1.	Geltungsbereich	2
2.2.	Ziele des Kantons	2
2.3.	Inkrafttreten	3
2.4.	Wiederholung der eidgenössischen Bestimmungen	Erreur ! Signet non défini.
3.	Jungwaldpflege im öffentlichen Wald.....	5
3.1.	Neues System seit 2016.....	5
3.2.	Abschluss des Vertrags	Erreur ! Signet non défini.
3.3.	Definition des Bestockungszieles für jeden Bestand	Erreur ! Signet non défini.
3.4.	Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles	6
3.5.	Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages	8
3.6.	Abrechnungen und Auszahlung der Subvention	8
3.7.	Anpassungsbestimmungen.....	9
3.8.	Vertragserfüllung, Fristverlängerung, Rückzahlung	9
3.9.	Durch der Berufsbildung organisierte Kurse	Erreur ! Signet non défini.
4.	Jungwaldpflege im Privatwald	16
5.	Pflanzung von Eichen, Pflanzung von seltenen Baumarten, Testpflanzung	13
6.	Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen	17
7.	Weiterbildung	17
8.	Kantonale Pauschalsubvention	Erreur ! Signet non défini.
9.	Jahresberichte	18

1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), im speziellen Art. 38a.

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), im speziellen Artikel 43.

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald gemäss dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich des BAFU, für die Periode 2025-2028.

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG SGF 921.1), Artikel 64c und 64e.

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11).

Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16).

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Subventionierung der Jungwaldpflege in den Wäldern des Kantons Freiburg und von Pflanzungen standortgerechter und an den Klimawandel angepassten Baumarten. Die Massnahmen sind in der Programmvereinbarung „Wald“, Teilprogramme "Bewirtschaftung der Wälder" (Gestion des Forêts) (GF) und „Schutzwald“ (Forêts protectrices) (FP) enthalten.

Pflanzungen des kantonalen Subventionsgrundes „Verjüngung und Jungwaldpflege“ gemäss Artikel 64, Buchstabe a des WSG (PC-a) werden in einer speziellen Weisung geregelt.

In dieser Weisung fasst der Staat Freiburg die Subventionsgründe GF-S und FP-J zusammen. Die Weisung wird in allen Wäldern, ob öffentlich oder privat, Schutzwald (gemäss SilvaProtect) oder Nicht-Schutzwald, angewandt. Die Vertrags- und Abrechnungsbedingungen der Jungwaldpflege für öffentliche und private Wälder sind unterschiedlich. Das Schema im Anhang 1 illustriert die Anwendung des Subventionsgrundes.

2.2 Ziele des Kantons

Die Subventionen für Pflanzungen und die Jungwaldpflege motivieren und unterstützen die Waldeigentümer, damit sie ihren Wald so bewirtschaften, um die folgenden Ziele zu erreichen:

Die Wälder erfüllen die ihnen zugewiesenen Funktionen.

Die natürliche Baumarten-, Pflanzen- und Tiervielfalt ist erhalten oder verbessert.

Die Verjüngungsfähigkeit der Wälder und die Anpassung an den Klimawandel sind erhalten oder verbessert.

Die Jungwaldpflege trägt dazu bei, langfristig stabile und naturnahe Waldbestände zu erhalten. Sie stellen auch eine Möglichkeit dar, invasive Neophyten zu bekämpfen (siehe Pflegeauftrag des WNA in ForestMap).

Das bestehende System bietet dem Waldbauer den Handlungsspielraum, den er benötigt, um die Pflege zu optimieren. Er arbeitet mit den natürlichen Prozessen und dem Standortspotenzial. Seine Ortskenntnisse und seine Erfahrung tragen zur Optimierung der Massnahmen bei. Da sich die Vergabe von Subventionen an der Fähigkeit des Bestandes orientiert, das Bestockungsziel zu erreichen, ist es möglich, dass ein Eingriff nicht notwendig ist. Die Massnahmen beschränken sich auf das, was notwendig ist, um das Bestockungsziel zu erreichen. Dies führt zu überlegten Eingriffen und fördert das Kostenbewusstsein.

2.3 Inkrafttreten

Diese kantonale Weisung wird auf die nach dem 1. Januar 2025 ausgeführten Massnahmen angewandt.

3 Pauschalsubvention

Es gelten die folgenden kantonalen Pauschalsubventionen, die alle Kostenarten (direkte und indirekte, Steuern Gebühren usw.) beinhalten:

	Öffentlicher Wald	Privatwald
Pauschale für 4 Jahre		
Pflanzungen		
Pflanzung einheimischer Baumarten und Pflege während der Periode	12'000 Fr./ha	
Pflanzung einheimischer Baumarten, begleitet von exotischen nicht invasiven Baumarten und Pflege während der Periode	12'000 Fr./ha	
Jungwaldpflege		
Produktionsregion Mittelland. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	1'000 Fr./ha	
Produktionsregion Flysch und Kalk. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	700 Fr./ha	
Pauschale pro Hektare stufiger Wald, Entwicklungsstufe 700, ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	300 Fr./ha	
Pauschale pro Hektare Jungwaldpflege, (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu BHD_{dom} von 20 cm)		2'000 Fr./ha
Pauschale pro Hektare eingerichteter und unterhaltenen Äsungsflächen	4'000 Fr./ha	
Pauschale pro Hektare gepflegter Testpflanzungen	10'000 Fr./ha	

Im **Privatwald**, wird die Pauschale auf die effektiv gepflegte Fläche angewandt. Jeder Bestand kann nur einmal abgerechnet werden, auch wenn er während der Periode mehrmals gepflegt wird. Die Modalitäten sind für die Äsungsflächen und die Pflege der Testpflanzungen identisch.

4 Jungwaldpflege

4.1 Überblick der wichtigsten Aspekte der Jungwaldpflege - Prinzipien der biologischer Rationalisierung

Pflege im gleichförmigen Hochwald	
Mischungsregulierung durch Lichtdosierung bei der Ausführung des Verjüngungsschlages	
Naturverjüngung verwenden	
Realistisches Ziel für die Baumartenzusammensetzung definieren, je nach Standort, dem Klimawandel und dem vorhandenen Bestand	
Die Selbstdifferenzierung der flächendeckenden Pflege vorziehen: ⇒ Die Vorherrschenden und Herrschenden setzen sich natürlich durch. ⇒ Prioritäten = Vitalität vor Qualität vor Abstand	
Positive Auslese anwenden	
Z-Bäume im Endabstand (8 bis 15 m je nach Baumart) freistellen, Jahr und Intensität des Eingriffs individuell.	
Die Mischung wird durch die Wahl der Z-Bäume beeinflusst.	
Keine beiläufigen Massnahmen ⇒ keine Gleichförmigkeit, weniger Störungen, bessere kollektive Stabilität, weniger Aufwand und geringere Kosten	
Eingriffe zeitlich staffeln , je nach Baumart im selben Bestand => Codoc-Checkkarte	

Pflege im Gebirgswald	
Unregelmässige, gestufte Bestände erzielen, je nach Höhenlage und Besonderheit des Bestandes	
Auf ausgedehnten Flächen junger, von der Fichte dominierter Bestände in der subalpinen oder hochmontanen Stufe : ⇒ Rottenpflege durchführen.	
Auf ausgedehnten Flächen mit jungen Beständen in nadelholzreichen Wäldern in der hochmontanen Stufe: ⇒ Kammerung durchführen.	
In laubholzdominierten Wäldern in tieferen Lagen . ⇒ Z-Baum-Pflege durchführen und Bestände strukturieren , indem Pionierbaumarten wie Weiden, Birken und Vogelbeere gefördert werden.	

Pflege im Dauerwald	
Da der Dauerwald schattenertragende Baumarten fördert, ist es möglich, mit vielen Schatten- und Halbschattenarten zu arbeiten. Da die Naturverjüngung kontinuierlich erfolgt, werden Bäume einzelstamm- oder gruppenweise entnommen, um die Entwicklung von über die Fläche verteilte Naturverjüngung zu ermöglichen.	
Anteil der gewünschten Baumarten in Abhängigkeit von Standort und Klimawandel definieren.	
Den Zielvorrat für den stufigen Hochwald abschätzen.	
Verjüngung muss nicht überall vorhanden sein.	
Die Grösse der Lücken variieren (siehe Anhang), bis hin zu Mosaiken, um lichtliebenden Baumarten eine Chance zu geben.	
Die Lichtzufuhr abschätzen , indem das Wachstum und die Differenzierung der jungen Bäume beobachtet werden.	
Eingriffe auf Lichtschäfte und Lücken konzentrieren , in denen gute Bedingungen für das Jugendwachstum bis zum nächsten geplanten Eingriff herrschen.	
Die Kronenlänge eines Wertbaumes sollte während der gesamten Lebensdauer des Baumes immer die Hälfte der Baumlänge betragen.	
Nicht vereinheitlichen und vermeiden, dass Bestände entstehen, die in zweischichtig strukturiert sind.	
Teile des Hochwaldes dicht halten , um später das Kronendach zugunsten lichtliebender Baumarten öffnen zu können („vom Schatten zum Licht“).	
Nach jeder Durchforstung eine Jungwaldpflege (BHD < 20 cm) durchführen , die auf eine kleine Anzahl von Individuen/Zellen abzielt und nach Arten differenziert ist.	
Darauf achten, noch vorhandene Pionierarten zu erhalten.	
Pflege in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der biologischen Rationalisierung ausführen, einschliesslich der zeitlich gestaffelten Bestimmung der Z-Bäume.	

4.2 Jungwaldpflege im öffentlichen Wald

4.2.1 Vorgehen zur Bestimmung der Fläche von Jungwaldbeständen

Die Flächen wurden von der Sektion Wald und Naturgefahren auf der Grundlage der Luftbilder 2023 und des von der WSL zur Verfügung gestellten Vegetationshöhenmodells berechnet. Die Berechnung der Bestandesflächen bleibt in den Vertragsjahren konstant, trotz der Entwicklung der Bestände in diesem Zeitraum wie der Schaffung neuer Verjüngungsflächen oder das Wachsen des schwachen Stangenholzes über die 20-cm-Grenze von BHD_{dom} hinaus.

Um die finanzielle Beteiligung des Bundes zu sichern, wird im Vertrag die Fläche der während der Periode zu pflegenden Jungbestände unabhängig von der Eingriffsintensität festgelegt und deren Verteilung innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes definiert.

4.2.2 Berechnung der Beträge, die den Betriebseinheiten gewährt werden

Der Betrag, der den Betriebseinheiten gewährt wird, wird auf der Grundlage der Flächen seiner Bestände ohne Waldreservate berechnet. Sie umfassen:

Die Jungwaldfläche der Entwicklungsstufen 100 und 200, das heisst Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem Oberbrusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 Zentimetern. Für die finanzielle Berechnung muss diese Fläche in folgende Regionen unterteilt werden:

- Produktionsregion Mittelland ausserhalb Schutzwald,
- Produktionsregion Flysch und Kalk ausserhalb Schutzwald,
- Produktionsregion Mittelland im Schutzwald,
- Produktionsregion Flysch und Kalk im Schutzwald;

Die Fläche stufiger Wälder der Betriebseinheit: Entwicklungsstufe 700 (die einen Flächenanteil mit Jungwald enthält), ohne die Bestände in vertraglich gesicherten Waldreservaten. Für die finanzielle Berechnung muss diese Fläche in folgende Regionen unterteilt werden:

- ausserhalb Schutzwald,
- im Schutzwald.

Auf der Grundlage der so ermittelten Flächen erstellt das Amt für Wald und Natur (im Folgenden: WNA) zu Beginn der neuen Vereinbarung mit jeder Betriebseinheit **einen mehrjährigen Vertrag** zur Pflege von Jungwaldbeständen.

4.2.3 Bestockungsziel

Die Bestimmung des Bestockungsziels besteht darin **die Baumartenzusammensetzung des Bestandes für das Ende des mittleren Baumholzes zu bestimmen**. Für die Bestände der Stufen 100 und 200 entspricht dies **den Z-Bäumen im Endabstand**. Das Bestockungsziel dient dazu die Massnahmen in den Jungwaldbeständen zu lenken; es ist ausschlaggebend für den **Zeitpunkt**, die **Intensität** und die **Häufigkeit der Massnahmen**.

Der Revierförster definiert oder kontrolliert für jeden Bestand der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 das Bestockungsziel, das er im Layer «interventions» (Eingriffe) von ForestMap¹ erfasst, nach einer **Analyse im Gelände** (Anhang 6), unter Einhaltung der **waldbaulichen Anforderungen** (siehe Kapitel 8). Aufgrund der Analyse müssen insbesondere die folgenden zwei Fragen beantwortet werden:

- Würde sich der Bestand bis Ende 2028 (= Ende der NFA-Periode) ohne Eingriff in Richtung des Bestockungszieles entwickeln?

¹ Dies ist weder eine Beschreibung des Ist-Zustands noch des Soll-Zustands nach der Jungwaldpflege. Das Bestockungsziel ist nicht blockiert und kann korrigiert werden, wenn neue Elemente dies rechtfertigen, insbesondere nach dem Einsetzen der Naturverjüngung (in Beständen der Stufe 100) oder zur Anpassung an den Klimawandel. Das Bestockungsziel muss weder vom Forstkreis, noch von der Sektion Wald und Naturgefahren genehmigt werden, aber es muss den geltenden Betriebsplan und den naturnahen Waldbau, den Klimawandel (unter Verwendung der vom WNA entwickelten Instrumente) sowie die NaiS-Prinzipien im Schutzwald berücksichtigen.

- im Schutzwald: kann der Bestand bis Ende 2028 das [NaiS](#)-Anforderungsprofil ohne Eingriff erreichen?

Das Bestockungsziel wird mit den Kategorien der Prozentanteilen der verschiedenen Baumarten (Deckungsgrad) ausgedrückt:

- vorhanden, 1 bis 5 %
- kleine Minderheit, 6 bis 20%
- grosse Minderheit, 21 bis 50%
- kleine Mehrheit, 51 bis 80%
- grosse Mehrheit, 81 bis 100%

4.2.4 Vorgaben/Auftragserteilung für die Jungwaldpflege

Für jeden Eingriff wird eine dokumentierte Auftragserteilung dringend empfohlen. Das WNA empfiehlt dem Förster, das Blatt „Auftragserteilung für die Jungwaldpflege“ in ForestMap². zu verwenden und auszufüllen.

4.2.5 Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles

Für die Lenkung der jungen Bestände in Richtung des Bestockungszieles, wird auf die Checkkarte der Fachstelle Waldbau von 2014 „Jungwaldpflege / Biologische Rationalisierung“ verwiesen: http://www.waldbau-sylviculture.ch/60_publica_d.php. Das **Bestockungsziel** wird in diesem Dokument **Produktionsziel** genannt.

Im Weiteren hat die Fachstelle für Gebirgswaldpflege (GWP) 2019 eine "Praxishilfe für die Jungwaldpflege im Gebirgs- und Schutzwald" und eine Checkkarte für die Jungwaldpflegemethoden herausgegeben: <http://www.gebirgswald.ch/gebirgswaldbau.html>

Der Leitfaden «[Überführung von gleichförmigem in ungleichförmigen Hochwald](#)» der Fachstelle Waldbau gibt Ratschläge für die Pflege für den Jungwald im ungleichförmigen Hochwald und im Dauerwald. ProSilvaSchweiz veröffentlicht ebenfalls Informationen zum Dauerwald : [ProSilva+Dauerwald](#) ; eine Checkkarte und ein Merkblatt mit praktischen Hinweisen, Definitionen und Grafiken können dort bestellt werden.

Die Betriebseinheit führt in allen Beständen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20, stufige Bestände) folgendes aus:

- zwingend ein Bestockungsziel definieren, beziehungsweise überprüfen;
- den Bestand analysieren und entscheiden, welche Massnahmen während der laufenden Periode notwendig sind, um den Bestand in Richtung Bestockungsziel zu leiten;
- in den Beständen, die gepflegt werden müssen, die waldbaulichen Massnahmen gezielt und dosiert ausführen;
- den nächsten Besuch oder die nächste Massnahme planen.

Die Betriebseinheit verpflichtet sich, diesen Prozess während der Periode in den folgenden Beständen auszuführen:

- in allen neuen Flächen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700;
- in allen Beständen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700, in denen ein Besuch/Eingriff in den Jahren der Periode geplant ist;

² Unser Formular lehnt sich stark an das von der FSW entworfene Formular an und hat den Vorteil, dass es für das Gelände mit Freiburger Vorarbeiten angepasst wurde (Mindestinformationen im blauen Kasten) und dass es Felder gibt, die automatisch aus ForestMap ausgefüllt werden (u.a. Bestandesnummer, Waldgesellschaft). Die Dokumentation der Auftragsdaten erleichtert u.a. die Weitergabe von Know-How und Erfahrungen bei der Nachfolge oder dem Wechsel des Arbeitsplatzes.

- in allen Beständen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700, in denen kein Besuch/Eingriff während der Periode geplant ist, aber wo ein Ereignis oder die Entwicklung einen Besuch/Eingriff nötig macht.

Für die Flächen in denen Eingriffe durchgeführt wurden (unabhängig von der Eingriffsintensität) erfasst der Förster **im Layer «interventions» (Eingriffe)** von ForestMap die folgenden Attribute:

- die Nummer des Eingriffs,
- das Ausführungsjahr,
- die Art der Massnahme
- den Subventionssektor Nummer 3,
- das Subventionsprodukt:
 - 310 Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S),
 - 320 Jungwaldpflege im Schutzwald (FP-J),
- die Nummer des subventionierten Projektes (Kontingentsnummer).

Der Förster erfasst oder aktualisiert fortlaufend die folgenden Informationen **im Layer «interventions» (Eingriffe)** von ForestMap:

- das Bestockungsziel, respektive dessen Überprüfung während der folgenden Besuche,
- das Jahr, in dem die Entwicklung des Bestandes in Richtung Bestockungsziel überprüft wurde,
- das geplante Jahr des nächsten Eingriffs oder des nächsten Besuchs des Bestandes,
- bei einem Eingriff erfasst der Förster das Jahr des Eingriffs und das neue geplante Jahr des nächsten Eingriffs oder des nächsten Besuchs des Bestandes.

4.3 Jungwaldpflege im Privatwald

4.3.1 Vorgehen um ein Kontingent pro Forstkreis festzulegen/zu definieren

Für jeden Forstkreis wird im ein **mehrjähriges Kontingent** erfasst. Es basiert auf der Planung des Forstkreises und den in den Programmvereinbarungen abgeschlossenen Flächen. Es legt die Fläche der zu pflegenden Jungwaldbestände durch die Privatwaldeigentümer ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S), respektive im Schutzwald (FP-J) fest.

4.3.2 Gewährung der Subvention für den Waldeigentümer

Im Rahmen dieses Kontingents werden mit verschiedenen Privatwaldeigentümern oder Gruppen von Privatwaldeigentümern **Verträge zur Gewährung von Subventionen** abgeschlossen. Falls die Ausführung der Arbeiten einer Forstunternehmung übertragen wird, muss ein Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und der Unternehmung abgeschlossen werden. Die Subvention wird dem Waldeigentümer gewährt, der vom Amt für Wald und Natur mittels einer unterschriebenen Abtretungserklärung verlangen kann, die Subvention direkt der Forstunternehmung auszubezahlen.

4.3.3 Erfassung in ForestMap

Die **subventionierten Flächen** werden im Layer «interventions» (Eingriffe) von ForestMap erfasst:

- die Nummer des Eingriffs,
- das Ausführungsjahr,
- die Art des Eingriffs,
- den Subventionssektor Nummer 3,
- das Subventionsprodukt:
 - 310 Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S),
 - 320 Jungwaldpflege im Schutzwald (FP-J),

- die Nummer des subventionierten Projektes.

Der Subventionssektor, das Subventionsprodukt und die Nummer des subventionierten Projektes werden nur beim ersten Durchgang in der Periode erfasst.

In stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Stufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann Jungwaldpflege abgerechnet werden. Es wird nur ein Teil des Bestandes abgerechnet. Die Fläche der Massnahme wird in ForestMap erfasst und der abzurechnende Prozentsatz angegeben.

4.4 Pflege im starken Stangenholz mit einem BHD_{dom} von 30 cm

In begründeten Fällen kann der Forstkreis die Pflege im starken Stangenholz mit einem BHD_{dom} von 30 cm genehmigen, wenn die schwierige Topographie und die fehlende Erschliessung den Erlös aus dem Holzverkauf verhindern, was insbesondere in Gebieten der Fall ist, die den Einsatz eines Seilkrans erforderlich. Dies bedeutet, dass das gesamte Holz im Bestand belassen werden muss. Je nach Risiko kann der Förster anordnen, dass bei Fichten die Rinde fachgerecht eingesägt wird oder dass sie entrindet werden, um die Ausbreitung von Borkenkäfern zu verhindern. Der Forstkreis validiert jede geplante Fläche. Für die Betriebseinheiten führt die Pflege im starken Stangenholz nicht zu einer zusätzlichen Auszahlung von Subventionen.

4.5 Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages im öffentlichen Wald und im Privatwald

Der Revierförster begleitet die Ausführung des Vertrages. Er beurteilt, ob der Bestand, ob gepflegt oder nicht gepflegt, das Bestockungsziel erreichen kann. Er ist verantwortlich für die **Kontrolle der Eingriffe** und fordert eventuelle Ergänzungen oder Korrekturen gemäss den **waldbaulichen Anforderungen** (siehe Kap. 8).

Der Forstkreis ist mit der Begleitung und der Kontrolle des Vertrages beauftragt. Er legt die Prioritäten und die waldbaulichen Weisungen für seinen Forstkreis fest und kommuniziert und kontrolliert. Er ist verantwortlich, dass eine Kontrolle im Gelände auf rund 10 % der abgerechneten Fläche durchgeführt wird. Er ist verantwortlich, das Vorhandensein von Bestockungszielen in den öffentlichen Wäldern, die getroffenen waldbaulichen Entscheide, damit die Bestände das Bestockungsziel erreichen können, die ausgeführten Massnahmen, die Einhaltung der waldbaulichen Anforderungen, die Abrechnung, den Ausführungsfortschritt des Vertrages und Mengen- und Finanzdaten zu kontrollieren. Er fordert allfällige Zusätze und Korrekturen.

Die Sektion Wald und Naturgefahren kontrolliert eine Stichprobe der Bestände anlässlich einer Geländebegehung, im Prinzip einmal pro Jahr und pro Forstkreis. Sie organisiert die gelegentliche Teilnahme eines Experten der Fachstelle Waldbau. Der Bestandeszustand im öffentlichen Wald im Vergleich zur Erreichung des Bestockungszieles und die Einhaltung der Anforderungen werden während der Begehung bewertet, die ebenfalls als Erfahrungsaustausch und Weiterbildung dient.

4.6 Abrechnungen und Auszahlung der Subvention

Die Abrechnungen müssen dem Forstkreis jedes Jahr im Herbst eingereicht werden. Die in ForestMap erfassten Daten erlauben es, die abgerechneten Flächen zu lokalisieren und beziffern. Wird ein Bestand während der Periode mehrmals gepflegt, wird er nur im Jahr des ersten Durchgangs für die Subventionierung abgerechnet. Im Privatwald wird die Subvention vom Kanton aufgrund der abgerechneten gepflegten Flächen im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Die Abrechnungen beziffern im öffentlichen Wald die Fläche:

- der Bestände, in denen das Bestockungsziel festgelegt/überprüft, waldbauliche Entscheide getroffen und die Planung realisiert/aktualisiert wurden. Dies sind alle während dem Jahr überprüften Flächen, mit oder ohne Massnahmen;
- der ausgeführten Massnahmen ausserhalb Schutzwald (GF-S), respektive im Schutzwald (FP-J). Dies sind alle Flächen, in denen während dem Jahr eine Massnahme für die Subventionierung abgerechnet wurde.

Für den öffentlichen Wald wird die Subvention in jährlichen Zahlungstranchen ausbezahlt, unter Vorbehalt der vorhandenen Kredite, gemäss der im Vertrag integrierten Planung. Die letzte Zahlung kann erst nach dem Erhalt der Schlussabrechnung ausbezahlt werden. Letztere muss insbesondere aufzeigen, ob die effektiv gepflegte Fläche (unabhängig von der Eingriffsintensität) die im Vertrag festgelegte Untergrenze erreicht oder überschritten hat.

Die Subventionsinformationen werden nur beim ersten Durchgang der Periode erfasst. Der Förster kann in ForestMap überprüfen, ob eine Fläche während der Periode bereits abgerechnet wurde, indem er das Archiv des Layers «Eingriffe» aktiviert.

In den stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Stufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann der Förster, Jungwaldpflege abrechnen. Es wird nur ein Teil des Bestandes abgerechnet. Der Förster erfasst die Fläche der Massnahme in ForestMap und der abzurechnende Prozentsatz angegeben.

4.7 Anpassungsbestimmungen von mehrjährigen Verträgen mit den Betriebseinheiten

Jeder Partner kann eine Vertragsverhandlung verlangen. Der Partner, der eine Vertragsanpassung wünscht, muss ein schriftliches Gesuch mit einer genauen Begründung stellen. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt von kantonaler Bedeutung kann die Planung überprüft und die Verträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel angepasst werden.

Eine gruppierte Anpassung der Verträge kann durch das WNA durchgeführt werden, falls es nach einer kantonalen Situationsanalyse der Jungwaldpflege und der Ausführungsprognosen als notwendig erscheint. In diesem Fall teilt das WNA den Betriebseinheiten eine zusammenfassende Tabelle der Verträge und der ausgeführten Anpassungen als Nachtrag zum Vertrag mit.

4.8 Vertragserfüllung, Fristverlängerung, Rückzahlung

Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Leistungs- und Qualitätsziele während der Vertragsdauer volumnägig erreicht sind und sobald die Subventionen ausbezahlt wurden.

Falls eines oder mehrere Ziele innerhalb der vereinbarten Frist eines mehrjährigen Vertrags mit den Betriebseinheiten nicht erreicht werden, kann der Kanton nach Vertragsablauf die Frist um maximal ein Jahr verlängern, während der die Betriebseinheit die festgelegten Ziele erreichen muss. Für diese Zusatzfrist gewährt der Kanton keine zusätzlichen Subventionen, die über den ursprünglich vereinbarten Beträgen liegen. Falls die Vertragsziele nicht erreicht wurden, erhält die Betriebseinheit nur die kantonalen Subventionen, die der erbrachten Leistung entsprechen. Gegebenenfalls muss die Betriebseinheit dem Kanton die kantonalen Subventionen zurückbezahlen, die die Beträge übersteigen, die sie zu Gute hat.

5 Pflanzung und Pflege einheimischer, standortgerechter und an den Klimawandel angepasster Baumarten. Pflanzung und Pflege einheimischer Baumarten, ausnahmsweise begleitet von exotischen nicht invasiven Baumarten

5.1 Grundsätze für Pflanzungen

5.1.1 Bedingungen für die Einrichtung von Pflanzungen und für die Jungwaldpflege

Die während der Periode auszuführenden Massnahmen sind die Pflanzung und die Jungwaldpflege. Die minimale Dichte der Pflanzungen beträgt **500 Pflanzen pro Hektare**. Der Förster achtet speziell auf die Wahl der **Baumarten** und der **Provenienz**, die **Pflanzanordnung**, die **räumliche Verteilung**, die **Qualität** der Pflanzarbeit, wie auch auf die **Folgemassnahmen** nach der Pflanzung. Im Privatwald muss das Formular «Verpflichtung des Privatwaldbesitzers, die subventionierte Pflanzung zu unterhalten» obligatorisch ausgefüllt werden.

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Die Verwendung von Wildlingen (ausserhalb von Baumschulen) für Pflanzungen ist ohne Herkunftsachweis möglich.
- Es darf nur Pflanzgut mit Herkunftsachweis verwendet werden, gemäss der Waldverordnung (Art. 21.4).
- Der Herkunftsachweis muss vom Käufer bei der Bestellung des Pflanzguts verlangt werden und Teil der Dokumentation der Pflanzung sein.
- Der chemische oder physikalische Schutz der Setzlinge und das Nachpflanzen sind im pauschalen Subventionsbetrag enthalten.
- Beim Aufstellen von Vorrichtungen zum Schutz vor Wildschäden wird das Jahr ihrer Beseitigung geplant.

Der Revierförster ist verantwortlich für die Kontrolle der Eingriffe und fordert eventuelle Ergänzungen oder Korrekturen. Die waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 8 sind anwendbar.

5.1.2 In der Jungwaldpflege auszuführende Massnahmen

Bei der Pflege von Pflanzungen sind folgende Massnahmen auszuführen:

- Überprüfen, dass die minimale Pflanzendichte eingehalten ist und falls nötig ergänzen.
- Freistellung/Austrichtern der Pflanzen.
- Mischungsregulierung. Eventuell Erdünnern, Kronenschnitt, Bewässerung usw.
- Entfernen der beschädigten oder unnötig gewordenen Vorrichtungen zum Schutz vor dem Wild

5.1.3 Zuteilung des Kontingents und Verträge zur Gewährung von Subventionen

Ein **mehrjähriges Kontingent** wird jedem Forstkreise zugeteilt. Es basiert auf der Planung des Forstkreises und den in den Programmvereinbarungen abgeschlossenen Flächen.

Im Rahmen dieses Kontingents werden mit verschiedenen Waldeigentümern (private oder öffentliche) **Verträge zur Gewährung von Subventionen** abgeschlossen. Falls die Ausführung der Arbeiten einer Forstunternehmung übertragen wird, muss ein Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und der Unternehmung abgeschlossen werden. Die Subvention wird dem Waldeigentümer gewährt, der vom WNA mittels einer unterschriebenen Abtretungserklärung verlangen kann, die Subvention direkt der Forstunternehmung auszubezahlen.

Die Subvention wird vom Kanton aufgrund der abgerechneten Flächen, im Rahmen der verfügbaren Kredite, ausbezahlt.

5.1.4 Erfassung in ForestMap

Die subventionierten Flächen werden in ForestMap erfasst. Die genaue Beschreibung der gepflanzten Baumarten und Provenienzen muss im Layer «interventions» (Eingriffe) erfasst werden. Der Förster erfasst in diesem Layer die folgenden Attribute:

- die Nummer des Eingriffs,
- das Ausführungsjahr,
- die Art des Eingriffs,
- den Subventionssektor Nummer 3,
- das Subventionsprodukt:
 - 343 Testpflanzungen,
 - 344 Pflanzung einheimischer Baumarten
 - 345 Pflanzung einheimischer Baumarten, begleitet von exotischen nicht invasiven Baumarten,
- die Nummer des subventionierten Projektes.

5.2 Einheimische standortsgerechte und an den Klimawandel angepasste Baumarten

Das Ziel ist, die Fläche von Beständen mit einheimischen standortsgerechten (Referenz Waldstandortskarte) und an den Klimawandel angepassten Baumarten zu erhöhen. In der zukünftigen kollinen Stufe können die einheimischen Baumarten ausnahmsweise mit exotischen, nicht invasiven Baumarten begleitet werden. Invasive exotische Baumarten dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Pflanzung von Fichte, Weisstanne, Buche, Bergahorn und Esche wird nicht subventioniert, da sich diese Hauptbaumarten ausreichend natürlich verjüngen. Siehe die «[Liste der bewerteten waldrelevanten Schadorganismen](#)» vom BAFU. Das WNA erwähnt insbesondere den Götterbaum (*Ailanthus altissima*), den Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) und die Robinie (*Robinia pseudoacacia*), die nicht gepflanzt werden dürfen.

Bei der Auswahl der zu pflanzenden Baumarten unter Berücksichtigung des Klimawandels kann sich der Förster am «[Cockpit Klimawandel](#)» orientieren, das vom WNA entwickelt und in ForestMap integriert wurde. Es umfasst die verschiedenen Modellierungen, wie [TreeApp](#), [PorTree](#), [Liste der Baumarten](#) usw. Der Förster wird ermutigt, sich bei der Auswahl der Baumarten an den Forstkreis zu wenden. Die Pflanzung sollte eine Mischung aus mindestens zwei Baumarten umfassen. Der Waldbauer achtet darauf, dass er Baumarten pflanzt, die untereinander kompatibel sind (Lichtbedarf, Wachstumsgeschwindigkeit, Haupt- und Nebenbestand usw.).

Das WNA subventioniert die Pflanzung der folgenden einheimischen Baumarten (alphabetische Reihenfolge):

Birken (Betula pendula, Betula pubescens)	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Bergföhre (Pinus mugo subsp. uncinata)	Speierling (Sorbus domestica)
Bergulme (Ulmus glabra)	Spitzahorn (Acer platanoides)
Edelkastanie (Castanea sativa)	Stieleiche (Quercus robur)
Eibe (Taxus baccata)	Traubeneiche (Quercus petraea)
Elsbeere (Sorbus torminalis)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Europäische Lärche (Larix decidua)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Europäischer Zürgelbaum (Celtis australis)	Vogesen-Mehlbeere (Sorbus mougeotii)
Feldahorn (Acer campestre)	Waldföhre (Pinus sylvestris)
Feldulme (Ulmus minor)	Walnussbaum (Juglans regia)
Flatterulme (Ulmus laevis)	Weiden (Salix alba, Salix caprea, Salix daphnoides, Salix elaeagnos)
Flaumeiche (Quercus pubescens)	Weisserle (Alnus incana)
Hagebuche (Carpinus betulus)	Weisspappel (Populus alba)
Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia)	Wildbirne (Pyrus pyraster)
Mehlbeere (Sorbus aria)	Wilder Apfel (Malus sylvestris)
Schneeballblättriger Ahorn (Acer opalus)	Winterlinde (Tilia cordata)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	Zerreiche (Quercus cerris)
Schwarzpappel (Populus nigra) (Achtung, keine Hybridpappeln)	Zitterpappel (Populus tremula)

Exotische nicht invasive Baumarten

Die Pflanzung von **exotischen nicht invasiven Baumarten** wird auf Standorten **subventioniert**, auf denen einheimische Baumarten aufgrund des Klimawandels nur schwer wachsen können, in Beständen, die laut CockpitKW in der zukünftigen kollinen Stufe gefährdet sind.

Der Förster kann die [Ökogramme der kollinen Höhenstufe der Fachstelle Waldbau](#) und unsere Baumartenliste im Cockpit Klimawandel konsultieren. Diese Arten dürfen in Mischungen, einzeln oder truppweise gepflanzt werden, wobei höchstens 50% als Begleitung einheimischer Arten zulässig sind. Es handelt sich um die :

- > Douglasie (Pseudotsuga menziesii), Mitte links oben des Ökogramms (FrS, FrN, FeS)
- > Japanische Lärche (Larix kaempferi), obere Mitte des Ökogramms ohne die Ränder (FrN, FrS, FrB)
- > Schwarzföhre (Pinus nigra), Mitte rechts oben des Ökogramms (FrN, TN, TB, FrB)
- > Roteiche (Quercus rubra), Mitte links unten des Ökogramms (FrS, FrN, FeS)
- > Schwarznuss (Juglans nigra), Mitte rechts unten des Ökogramms (FeN, FeB)

Legende für das Ökogramm: **Trocken** bis sehr trocken, **Frisch**, **Feucht** bis nass, **Sauer**, **Neutral**, **Basisch**

T	TS	TN	TB
Fr	FrS	FrN	FrB
Fe	FeS	FeN	FeB

S N B

5.3 Pflanzung von Eichen (vgl. praktische Empfehlungen für die Pflanzung von Eichen)

Der Waldbauer kann das Pflanzmuster frei wählen: flächige Pflanzung oder Trupp-Pflanzung, Abstand zwischen den Zentren der Truppen, den Abstand zwischen den Pflanzen, Alter und Grösse der Pflanzen. Im Fall einer Trupp-Pflanzung, müssen die Zellen aus mindestens 12 Eichen bestehen. Die Pflanzung von begleitenden Baumarten ist möglich, Hagebuche und Linde sind die häufigsten.

Weil das Ziel darin besteht, Eichenbestände zu schaffen, mit einer Zusammensetzung von mehr als 50 % Eichen und einer niedrigen, erforderlichen Pflanzendichte und weil bestimmte Baumarten einen starken Konkurrenzcharakter haben, ist die Pflanzung folgender Begleitbaumarten verboten:

- Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*)
- Walnussbaum (*Juglans regia*), Schwarznuss (*Juglans nigra*) und Hybrid-Nussbaum (*Juglans x intermedia*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Edelkastanie (*Castanea sativa*)
- Ahorne (*Acer sp.*)
- Fichte (*Picea abies*)
- Europäische Lärche (*Larix decidua*) und Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
- Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

6 Äsungsflächen

6.1 Ziele: Was ist der Nutzen von Äsungsflächen

Die Äsungsflächen bieten dem Wild im Wald ein zusätzliches Nahrungsangebot an. So können sie dazu beitragen, seinen Lebensraum zu verbessern, was auch anderen Arten zugutekommt, und den Wilddruck auf den Jungwald bis zu einem gewissen Grad verringern.

Die Finanzierung von Äsungsflächen, die im nächsten Punkt beschrieben wird, ist vorgesehen um den Lebensraums des Wildes zu verbessern und ermöglicht nebenbei die Erleichterung der Jagd. Die Möglichkeiten des nicht subventionierten Unterhalts von Schusslinien im Wald werden im entsprechenden Dokument vom 25. April 2024 geregelt.

6.2 Definition : was ist eine Äsungsfläche

Eine Äsungsfläche muss es dem Wild ermöglichen, in offenes Gelände zu gelangen und dort ungestört zu äsen.

Grösse	Grösse wird fallweise je nach lokalen Besonderheiten und Empfehlung des Wildhüters festgelegt, Maximum 0,5 ha.
Dauer	Verpflichtung für 20 Jahre, aber erneuerbarer Subventionsvertrag mit einer Laufzeit von 4 Jahren. Fläche mit unregelmässiger Geometrie, die aus Beerenpflanzen und -sträuchern, buschigen Sträuchern, Weichhölzern und Ruheplätzen besteht.
Vorhandene Flächen nutzen	Natürliche Flächen, die nicht oder nur wenig bewaldet sind, wie Sümpfe, Windwurf-, Borkenkäfer- oder offene Flächen nach einem Holzschlag usw.
Form und Struktur	Fläche mit unregelmässiger Geometrie, die aus Beerenpflanzen und -sträuchern, buschigen Sträuchern, Weichhölzern und Ruheplätzen besteht.
Auszuführende Massnahmen	Die Flächen müssen geräumt/unterhalten werden, damit sie für die vorgeschriebene Mindestdauer offen bleiben. Ein jährliches Mähen mit dem Motormäher oder Freischneider wird empfohlen, wodurch das Nahrungsangebot und nebenbei auch der Jagderfolg (Sichtbarkeit) verbessert werden kann. Das gemähte Gras wird an Ort und Stelle belassen. Eventuell eine standortsgerechte Mischung einsäen, um das Nahrungsangebot für das Wild zu verbessern.

Da das Wild nicht der einzige Nutzniesser der Äsungsflächen ist, sollten, wo es angebracht ist, auch andere Zielarten erfasst werden, die indirekt von der Einrichtung der geplanten Äsungsfläche oder von Zusatzmassnahmen profitieren könnten.

Ratschläge zur Anlage und Pflege solcher Flächen sind in den Kapiteln 8.3.1.2, 8.3.1.3 und 8.3.1.4 der 2010 vom BAFU veröffentlichten Grundlagen für die Praxis formuliert.

6.3 Verfahren: Welche Schritte sind zu unternehmen und wer ist verantwortlich?

Allgemeine Grundsätze:

- Ein finanzieller Beitrag für den Unterhalt einer Äsungsfläche im Wald ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Fläche mindestens vier Jahre lang gepflegt wird.
- Die antragstellende Partei (Forstrevierkörperschaft oder Privatwaldeigentümer) für die finanziellen Unterstützung ist dafür verantwortlich, dass die Pflege in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen mit dem WNA erfolgt.
- Die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin (oder gegebenenfalls des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin) der betroffenen Waldfläche ist erforderlich. Die Einholung dieser Zustimmung durch Unterzeichnung des Formulars im Anhang obliegt der antragstellenden Partei.
- Die Unterhaltsarbeiten wie Mähen oder Entbuschen müssen ausserhalb der Nistzeit (1. April - 15. Juli) stattfinden.

Gesuch:

- Gesuche sind an den zuständigen Revierförster richten,
- Bei einem Besuch vor Ort in Anwesenheit des/der Wildhüters/in, des/der Revierförsters/in und der antragstellenden Partei (falls Drittperson) wird festgestellt, ob die Fläche geeignet ist, und die auszuführende Pflege vereinbart.
- Die Merkmale werden in das Antragsformular (siehe Anhang) eingetragen. Es wird von dem/der Wildhüter/in, dem/der Revierförster/in, dem/der Antragsteller/in (falls Drittperson) und dem/der Eigentümer/in (falls Drittperson) unterzeichnet.
- Der Revierförster oder die Revierförsterin erfasst die betroffene Fläche in ForestMap, füllt die unten aufgeführten Attribute in der Ebene «Interventions» aus und übermittelt das ausgefüllte und mitunterzeichnete Formular an den Forstkreis :
 - die Nummer des Eingriffs,
 - das Ausführungsjahr,
 - die Art der Massnahme
 - den Subventionssektor Nummer 3,
 - das Subventionsprodukt: 350 Äsungsfläche
 - die Nummer des subventionierten Projektes.
- Der Forstkreis prüft das Gesuch und entscheidet über finanzielle Beiträge und prüft, ob die geplanten Massnahmen mit der Erhaltung des Waldes vereinbar sind.

6.4 Finanzierung

Für die Pflege von Äsungsflächen, die im Wald, aber ausserhalb des Schutzwaldes liegen, kann ein Pauschalbeitrag von 4'000 Franken/ha beantragt werden (Verpflichtung für 4 Jahre). Eine Fläche kann pro NFA-Periode nur einmal abgerechnet werden.

Die Verträge zur Gewährung von Subventionen werden in das mehrjährige Kontingent der Jungwaldpflege der jeweiligen Forstkreise aufgenommen. Im Rahmen dieses Kontingents werden mit den Antragstellern Subventionsverträge abgeschlossen.

Zusätzliche Möglichkeiten

Je nach Anordnung der Äsungsfläche können die an sie angrenzenden Waldränder oder Feuchtgebiete einen finanziellen Beitrag für ihre Pflege (Schaffung und Unterhalt stufiger Waldränder, Waldbiotop) aus dem Topf für Biodiversität im Wald (Weisung 1200.1 Biodiversität im Wald) erhalten. Dieselbe Fläche kann jedoch nicht mehrfach abgerechnet werden, so dass eine Subvention für die Pflege der Äsungsfläche und eine weitere für die Pflege des Waldrandes gewährt wird.

Während der Perimeterabgrenzung der Äsungsfläche gilt es, potenzielle Zielkonflikte (z. B. in Mooren) sowie mögliche Synergien in Bezug auf Eingriffe und Finanzierung inner- und ausserhalb des WNA (Klimaplan, nachhaltige Entwicklung, Natur und Landschaft) zu erkennen.

Zusätzlich zu den kantonalen finanziellen Beiträgen ist es möglich, die Pflegearbeiten den Jagdkandidaten für die Arbeitsstunden anzubieten, die sie im Bereich „Kenntnisse über den Wald und das Wald-Wild-Gleichgewicht“ für die Erlangung des Jagdpatents leisten müssen.

7 Pflege der Testpflanzungen (Projekt mit der WSL)

Die Pflege der in Zusammenarbeit mit der WSL ausgeführten Testpflanzungen (Beobachtungsflächen der Naturverjüngung) werden beim ersten Pflegedurchgang in der Fläche subventioniert. Die **Verträge zur Gewährung von Subventionen** sind im mehrjährigen Kontingent der Jungwaldpflege der betroffenen Forstkreis integriert. Die subventionierten Flächen werden im ForestMap erfasst. Die folgenden Attribute werden im Layer «Interventions» erfasst:

- die Nummer des Eingriffs,
- das Ausführungsjahr,
- die Art der Massnahme
- den Subventionssektor Nummer 3,
- das Subventionsprodukt: 330 Pflege der Testpflanzungen (GF-S),
- die Nummer des subventionierten Projektes.

8 Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen

Der Kanton fordert für die Gewährung von Subventionen die Anwendung des **naturnahen Waldbaus**. Die vom Bund formulierten Grundanforderungen müssen angewandt werden. Die Vollzugshilfe Wald und Wild muss berücksichtigt werden. Der Kanton verfasst nachfolgend Präzisierungen für die konkrete Umsetzung des naturnahen Waldbaus.

Langfristig gesicherte Verjüngung	Langfristig gesicherte Verjüngungsfläche, gemäss dem aktuellen Betriebsplan.
Standortsgerechte und dem Klimawandel angepasste Baumarten	Eine Mischung aus standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung des Klimawandels anstreben. Der maximale Nadelholzanteil für jeden Bestand ist gemäss dem "minimalen Laubholzanteil" in den "Kommentaren zu den Waldgesellschaften" des Waldgesellschafts-Kartierungsschlüssels der Kantone Bern und Freiburg definiert. Bei Pflanzung, nur Pflanzen ausgewiesener und standortgerechter Provenienz verwenden.
Bodenschutz	Forstmaschinen dürfen das Erschliessungsnetz (Wege, Rückegassen) nie verlassen. Der Förster markiert die Linienführung der Rückegassen im Gelände. Bei Schäden (Spurrinnen, Bodenverdichtung usw.) ordnet der Revierförster oder der Forstkreis die Wiederherstellung vom oder zu Lasten des Eigentümers oder des Verursachers an.
Luftschutz	Das Verbot, das anfallende Material des Eingriffes im Freien zu verbrennen muss eingehalten werden.
Ökologische Standards	Im Prinzip sich natürliche Prozesse zu Nutzen machen, im speziellen die Naturverjüngung und die Selbstregulierung. Die seltenen Baumarten sind bei Eingriffen zu begünstigen. Pionierarten und Sträucher sollen verschont bleiben. Nach Möglichkeit sind Totholz und Biotopbäume zu erhalten. Flächige Pflegemassnahmen sind während der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (1. April bis 15. Juli) nach Möglichkeit zu vermeiden.
Schutzwald	Im Schutzwald vor Naturgefahren muss die standortgerechte Baumartenwahl eingehalten werden; das Bestockungsziel muss sich auf die NaiS-Grundsätze beziehen.
Schutz vor dem Wild	Es können Massnahmen durchgeführt werden, die das Aufstellen von Schutzvorrichtungen (Einzelschutz, Zäune) gegen Wildschäden vermeiden (Anhang 7). Nach einem Feldbesuch oder bei der Pflege werden beschädigte oder nicht mehr benötigte Schutzvorrichtungen systematisch entfernt.

9 Weiterbildung

Das WNA hat Weiterbildungskurse für das Forstpersonal zur gestrafften Z-Baumpflege, der biologischen Rationalisierung und dem Klimawandel organisiert. Das Forstpersonal (Betriebsleiter, Förster, Vorarbeiter, Forstwart, Lehrling usw.) kann während der Periode der Programmvereinbarung für obligatorische Weiterbildungskurse aufgeboten werden (maximal 2 Kurstage).

10 Jahresberichte

Jedes Jahr (im Prinzip im Herbst), legt der Leiter des Forstkreises der Zentrale eine zusammenfassende Abrechnung mit einem technischen Bericht vor. Die Berichtsvorlage befindet sich im Anhang 5.

Die abgerechneten Flächen werden kartiert und mit ForestMap digitalisiert.

Die Finanzkontrolle der Verträge und die Auszahlungen erfolgen mit SAP. Die Zentrale verwaltet die kantonalen und eidgenössischen Kredite im Budget des WNA. Wenn die Abrechnungen die bewilligten Kredite überschreiten, überträgt sie die Auszahlung der überschüssigen Abrechnungen auf das nächste Jahr.

Die Zentrale verfasst jährlich einen Bericht für den Bund.

(sig.)

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und
der Land- und Fortwirtschaft

(sig.)

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhänge

-
- Anhang 1: Schema zur Illustration des Subventionsgrundes
 - Anhang 2: Vorlage für einen Mehrjahresvertrag "Jungwaldpflege" mit einer Betriebseinheit
 - Anhang 3: Vertrags- und Abrechnungsformular "Jungwaldpflege" mit einem Eigentümer in einem Kontingent, inklusive Äusungsflächen und Pflege von Testpflanzungen
 - Anhang 4: Vertrags- und Abrechnungsformular "Pflanzung" mit einem Eigentümer in einem Kontingent
 - Anhang 5: Vorlage für den Jahresbericht des Forstkreises
 - Anhang 6: Diagramm des Verfahrens in jedem Bestand
 - Anhang 7: Tabelle mit Pflegemassnahmen im Jungwald, die den Wilddruck begrenzen